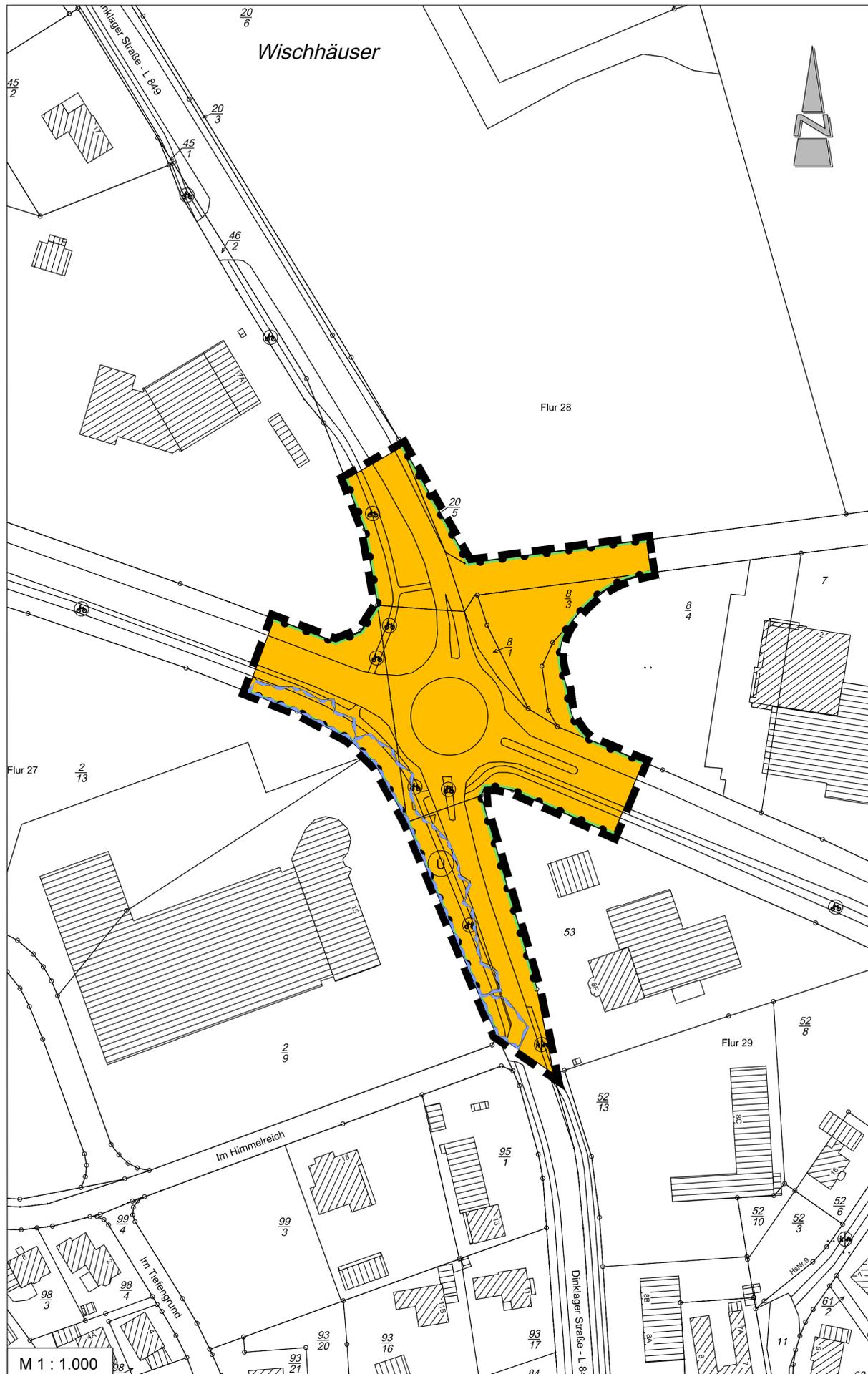


Gemeinde Holdorf

Bebauungsplan Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße"



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Holdorf den Bebauungsplan Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" als Satzung beschlossen.

Holdorf, 12.03.2019

Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom).

Vechta, den.....

Landesamt für Geoinformation
und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Katasteramt Vechta

.....
(Unterschrift)

(Siegel)

PLANVERFASSER

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede, 20.03.2019

Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.01.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Holdorf, 12.03.2019

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18.01.2019 ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" hat mit Begründung vom 28.01.2019 bis zum 01.03.2019 öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Holdorf, 12.03.2019

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat den Bebauungsplan Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.03.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Holdorf, 12.03.2019

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.03.2019 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" ist damit am 15.03.2019 rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, 15.03.2019

Bürgermeister

VERLETZUNG VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Holdorf,

Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße" stimmt mit der Urschrift überein.

Holdorf,

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Überschwemmungsgebiet

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Fesetzungen

- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 85 sind drei großkronige, hochstämmige und standortheimische Straßenbäume (Stammumfang 18/20 cm) zu pflanzen. Die Baumstandorte sind im Zuge der Ausführungsplanung zu bestimmen. Die Pflanzmaßnahme muss in der auf die Bauausführung folgende Vegetationsperiode durch die Gemeinde Holdorf durchgeführt werden.

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.
- Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) anzuwenden.
- Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) anzuwenden.
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Gemeinde Holdorf Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 85 "Kreisverkehrsplatz B 214 / Dinklager Straße"

Übersichtsplan unmaßstäblich



Diekmann • Mosebach
& Partner

Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

